



Erscheint regelmäßig jeden Freitag, im übrigen nach Bedarf. Jährlicher Bezugspreis 5.00 Mark. — An Insertions-Gebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 30 Pfennig zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Donnerstag Vormittag 9 Uhr angenommen.

Stück 22

Lublinitz, den 10. Mai

1919.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Lublinitz, den 8. Mai 1919.

### Dienststunden des Landratsamtes.

[406]. Von Montag, den 12. Mai, ab wird im gesamten Betrieb des Landratsamtes die durchgehende Arbeitszeit von Vorm. 7 bis Nachm. 2 Uhr eingeführt. Außerhalb dieser Stunden ist das Amt für persönlichen und fernsprechverkehr geschlossen.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs um die Monatswende ist die Kreis- kommunalkasse und Kreissparkasse an den drei ersten Wochentagen und dem letzten Wochentag des Monats von Vormittags 7 bis Nachmittags 1 und von Nachmittags 3—5 geöffnet.

Die Sprechtage für das Publikum am Montag, Mittwoch und Freitag bleiben aufrecht erhalten. Es wird im Interesse der schnellen Erledigung der ständig anwachsenden schriftlichen Arbeiten des Amtes gebeten, den persönlichen Verkehr im Amt außer in dringendsten Fällen auf die genannten Tage zu beschränken. Die Kasse ist täglich von 8—1 Uhr für das Publikum geöffnet.

Doppeln, den 24. April 1919.

### Verordnung über die Beschäftigungszeit an Sonn- und Feiertagen.

[407]. Auf Grund des § 105 b Abs. 2 der R.-G.-O. in der Neufassung der Verordnung vom 5. 2. 1919 — R.-G.-Bl. S. 176 — ordne ich an:

Für jeden letzten Sonntag vor Ostern und Pfingsten und für die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten wird für alle Geschäftszweige eine erweiterte Geschäftszeit zugelassen, während der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, beschäftigt werden dürfen.

Für das Speditions- und Schiffsmakler-Gewerbe, sowie für andere Gewerbebetriebe, soweit es sich um Abfertigung und Expedition von Gütern handelt, wird ferner an allen Sonn- und Festtagen eine erweiterte Beschäftigungszeit bis zu zwei Stunden zugelassen.

Die Stunden der hiernach zugelassenen Sonn- und feiertagsbeschäftigung sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die in § 105 c der Reichs-Gewerbe-Ordnung zugelassenen Ausnahmen von der Sonn- und feiertagsruhe bleiben nach wie vor bestehen und beziehen sich:

1. auf Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Auf Grund des § 105 e der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird ferner, soweit das Handelsgewerbe in Betracht kommt, eine 2stündige Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in allen Lebensmittelgeschäften zugelassen, während der insbesondere auch Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen. Anordnungen, die eine längere Geschäftszeit in Lebensmittelgeschäften an Sonn- und Feiertagen zulassen, werden aufgehoben. Die Beschäftigungsstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

**Der Regierungspräsident.**

## Bekanntmachung.

[408.] Auf Grund der §§ 149—151 der Reichsversicherungszordnung wird der Ortslohn im Bezirke des Oberversicherungsamtes Oppeln wie folgt festgesetzt:

<b>Versicherungsämter</b>	<b>Versicherte unter 16 Jahren</b>				<b>Versicherte von 16—21 Jahren</b>				<b>Über 21 Jahre alte Versicherte</b>			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
<b>Gruppe I.</b> Beuthen Stadt und Land Gleiwitz Stadt, Hindenburg, Rattowitz Stadt u. Land, Königshütte und Rybnik.		2 40		1 75		3 60		2 45		4 60		2 95
<b>Gruppe II.</b> Falkenberg, Lublinitz, Oppeln Stadt und Land, Pleß, Ratibor Stadt und Land und Tarnowitz.		2 25		1 80		3 10		2 45		4 25		2 90
<b>Gruppe III.</b> Tosel, Neiße Stadt und Land und Neustadt.		2 00		1 50		3 00		2 15		3 85		2 65
<b>Gruppe IV.</b> Gleiwitz Land, Grottkau, Kreuzburg, Leobschütz, Rosen- berg u. Groß-Strehlitz.		1 65		1 35		2 40		1 80		3 05		2 10

Die vorstehenden Sätze gelten vom 1. Juli 1919 ab und treten an Stelle der durch Bekanntmachung vom 6. November 1913 Ziffer 107 (Regierungsamtblatt für 1913) Stück 40 (Seite 496) festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.

Oppeln, den 24. April 1919.

**Oberversicherungsamt. Der Vorsitzende.**



N <sup>o</sup> .	Gemeinde	I m p f u n g			N a c h f a u					
		Ort	Tag	Vor- mittags Uhr	Nach- mittags Uhr	Tag	Vor- mittags Uhr			
36	Wendzin	Schule	Dienstag 3. Juni		3	Dienstag 10. Juni	3			
37	Bonoschau				4		3 1/2			
38	Sorowsti				5		4 1/2			
39	Guttentag und Schloß Guttentag	Schule in Guttentag		9		10				
40	Ellg.-Guttentag mit Makowtschütz	Schule	Freitag	11	Freitag	11				
41	Schemrowitz			12		12				
42	Warlow	Schule in Glowtschütz	13. Juni		1	20. Juni	12 1/2			
43	Rzendowiz				3 1/2		1			
44	Glowtschütz				4 1/2					2
45	Goslawitz									
46	Zwoos-Wendzin									

### III. Impfbezirk.

1	Koschentin A. Erstimpflinge B. Wiederimpflinge	Abfalons Gasthaus	Mittwoch 7. Mai		1 1/2 2	Mittwoch 14. Mai	1 1/2 2			
2	Rufchinowiz	Schule			4		4			
3	Wiersbie	Schule	Donnerstag 8. Mai		1 1/2	Donnerstag 15. Mai	1 1/2			
4	Gzieschowa				2 1/2		2 1/2			
5	Hadra				3 1/2		3 1/2			
6	Bruschief	Schule	Sonnabend 10. Mai		3	Sonnabend 17. Mai	3			
7	Drachhammer				4		4			
8	Boronow	Schule in Boronow	Montag 12. Mai		2	Montag 19. Mai	2			
9	Dembowagora				Schule			3 1/2		3 1/2
10	Grojek									
11	Strzebin	Schule in Strzebin	Freitag 16. Mai		2	Freitag 23. Mai	2			
12	Erdmannshain									
13	Bagno									
14	Daafen									
16	Stahlhammer	Schule in Stahlhammer	Dienstag 20. Mai		2 1/2	Dienstag 27. Mai	2 1/2			
17	Rutschau									

### IV. Impfbezirk.

1	Stadt Woischnik	Rathausaal Woischnik	Montag 19. Mai		1	Montag 26. Mai	1					
2	Dombrowa											
3	Schloß Woischnik (Erstimpflinge)											
4	Lohna	Rathausaal Woischnik	Montag 19. Mai		1 1/2	Montag 26. Mai	1 1/2					
5	Stadt Woischnik											
6	Schloß Woischnik											
7	Lohna (Wiederimpflinge)											
8	Zielona	Schule	Dienstag 20. Mai		3	Dienstag 27. Mai	3					
9	Dyrden							4	4			
10	Ellg.-Woischnik	Schule in Ellg.-Woischnik	Mittwoch 21. Mai		1	Mittwoch 28. Mai	1					
11	Helenenthal											
12	Lubschau							Schule		2 3/4	28. Mai	2 3/4
13	Ludwigsthal											
14	Psaar	Schule in Psaar	Donnerstag 22. Mai		2	Freitag 30. Mai	2					
15	Babiniz											
16	Raminiz							Schule	4 1/2	4 1/2		

# 1. Beilage

zu Stück 22 des Lubliner Kreisblattes pro 1919.

Unter Hinweis auf die in der Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 14 für 1900 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 28. März 1900, betr. die Ausführung des Impfgeschäfts veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, den Ort und den Termin der Impfung den Eltern oder Angehörigen (gegebenenfalls den Vormündern) sämtlicher in den Impflisten für das laufende Jahr verzeichneten oder inzwischen etwa zugezogenen einjährigen und zwölfjährigen Impflinge unverzüglich unter entsprechender Belehrung über die gesetzliche Impfpflicht mitzuteilen und für die pünktliche Befestellung der Impflinge, sowie dafür Sorge zu tragen, daß letztere rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet durchgeführt werden, auch sich mit den Hauptlehrern der Schulorte in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung in den darauffolgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolgt. Ferner ist in geeigneter Weise bekannt zu machen, daß in obenbezeichneten Terminen außerdem Personen jeden Alters auch unentgeltlich geimpft werden.

Die Schulzimmer, in denen der Impftermin stattfinden soll, sind vor demselben durch Hinwegräumen überflüssiger und hinderlicher Schulbänke aus denselben, durch Reinigung bzw. feuchtes Aufwischen des Fußbodens, der Bänke pp. und durch gehörige Lüftung in gesundheitsmäßigen Zustand zu versetzen, sowie dafür zu sorgen, daß in jedem Impflokal ein sauberer Tisch, zwei Stühle und ein Waschbecken mit kaltem reinem Wasser für den Impfarzt aufgestellt wird.

Die Ortsvorsteher oder deren Vertreter haben während der Ausführung des Impf- und Revisionsgeschäfts im Impflokal anwesend zu sein; außerdem haben die Ortsbehörden sowohl in dem Impftermine, wie im Revisionstermine die erforderliche Schreibhilfe (Gemeindefschreiber) unter Vorlegung der vorjährigen Impf- und Wiederimpfungslisten zu stellen und, falls an einem Orte in mehreren Familien ansteckende Krankheiten herrschen, dem Impfarzte vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß der Termin gegebenenfalls aufgehoben oder vertagt werden kann.

Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erst- und Wiederimpflinge werden den Ortsbehörden rechtzeitig zur Verteilung zugesandt werden.

Zu widerhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen werden mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet werden, da das Impfgeschäft in keiner Weise gestört werden darf.

Lublinitz, den 5. Mai 1919.

[410].

## Jagdscheine

haben in der Zeit vom 1. bis einschl. 30. April d. Js. erhalten und zwar:

### Jahresjagdscheine:

a) entgeltliche:

Klempnermeister Joh. Janischowsky-Lublinitz, Forstlehrling Paul Trautmann-Lublinitz, Amtsvorsteher Sobel-Stahlhammer, Hilfsjäger Rakka-Czeschowa, Hilfsjäger Wede-Dembowagora, Rittergutsbesitzer Graf Ludwig Karl von Ballestrem-Kochtschütz, Förster Ludwig Papon-Mittenwald, Oberförster Wilhelm Weismüller-Kochtschütz, Bauergutsbesitzer Theophil Kurda-Bonken, Heger Wilhelm Duda-Dembrowa,

b) unentgeltliche:

Stadtförster Reinhold Schulz-Moischnik, Hilfsförster May Thon-Schierokau, Förster Thomalla-Gwosdzian, Forstmeister Gudewill-Schwarzwald, Forstausseher Richter Johnhof, Oberheger Franz Marusczyk-Pawellen.

Lublinitz, den 3. Mai 1919.

## Forstfachverständiger für Amtsgerichts-Bezirk Lublinitz.

[411]. Der Oberförster Karl Semler aus Lublinitz ist als Sachverständiger für forstwirtschaftliche Angelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Lublinitz vereidigt worden.

Lublinitz, den 3. Mai 1919.

## Einstellung

der Zahlungen an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen.

[412]. Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen, deren Leitung sich in polnischer Hand befindet, ist im Februar in Liquidation getreten. Sie sucht nun ihre Forderungen einzuziehen, befriedigt aber nur Polen, nicht auch Deutsche.

Das Reichsernährungsministerium hat deshalb angeordnet, daß Zahlungen an die Pofener Provinzialstelle zu unterbleiben haben. Behörden und Private, die noch Zahlungen an die Provinzialstelle Posen zu leisten haben, oder Forderungen an sie haben, werden gebeten, dies dem Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57 mitzuteilen.

Lublinitz, den 8. Mai 1919.

### Saatmais.

[413]. Dem Kreise Lublinitz werden in den nächsten Tagen 200 Ztr. Saatmais zugewiesen. Es handelt sich hier um den gewöhnlichen gelblichen zahnförmigen nordamerikanischen Mais. Das Eintreffen der Ware wird noch bekannt gegeben werden. Der Verkauf wird dann durch die Kommissionäre Hartwig-Lublinitz, Eisner-Gullentag, Konczak-Koschentin und Seidemann-Stahlhammer erfolgen. Der Preis für den Ztr. beträgt voraussichtlich 80,— Mark.

Jeder Abnehmer muß sich schriftlich verpflichten, den Mais auch tatsächlich nur zur Aussaat zu verwenden. Die Erfüllung dieser Bedingung wird durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe von 300,— Mk. für jeden nicht zur Aussaat verwandten Zentner sichergestellt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Landwirte auf dieses Angebot aufmerksam zu machen.

Der Landrat. Brauweiler.

## Öffentlicher Anzeiger.

### Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung vom 5. Februar 1919 (R.-G.-Bl. S. 176) dürfen vom 1. April 1919 ab im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht mehr beschäftigt werden. Infolgedessen darf gemäß § 41 a der Gewerbeordnung vom 1. April d. Jz. ab an Sonn- und Festtagen in offenen Verkaufsstellen grundsätzlich ein Geschäftsverkehr überhaupt nicht mehr stattfinden.

Jedoch sind folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Offenhaltung der Verkaufsstellen und Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in der Zeit von 11 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags an
  - den beiden letzten Sonntagen vor Ostern,
  - den beiden letzten Sonntagen vor Pfingsten,
  - den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten,
  - am Karfreitag,
  - am ersten Sonntag im September (Schutzengelablaßfest)
  - am ersten Sonntag nach dem 14. September (Kreuzerhöhungsablaßfest)
2. Offenhaltung der Lebensmittelgeschäfte (Milch-, Konditor-, Bäckerei-, Wurst- und Wurstwaren-, Spezial- und Schiffsmalergewerbe und Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags bis 1 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags.

Die im § 105 c der Reichs-Gewerbe-Ordnung zugelassenen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben nach wie vor bestehen und beziehen sich:

1. auf Arbeiten, die im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen,
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können,
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Lublinitz, den 5. Mai 1919.

Die Polizeiverwaltung. J. B.: Kreemer.

## Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Boronow belegenen, im Grundbuche von Boronow Band II, Blatt Nr. 89 und Band III, Blatt Nr. 137 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Stellmachers Paul Jaffik in Boronow eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am

**8. Juli 1919, vormittags 11 Uhr,**

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 11 versteigert werden:

- a) Das Grundstück Blatt Nr. 89 Boronow, eine Häuslerstelle in Boronow mit Gebäuden, ungetrennten Hofraum und Hausgarten, hat einen Gebäudesteuer-nutzungswert von 36 Mk. Der Anteil an ungetrennten Hofraum ist nicht vermessbar. Grundsteuer Mutterrolle Artikel 434, Gebäudesteuerrolle 44.
- b) Das Grundstück Blatt Nr. 137 Boronow besteht aus Acker, Wiese, Hofraum, etc. und liegt in Swierczina przisady, Kofowska-Feld. Gemarkung Boronow, ist 3 ha, 76 a, 15 qm groß und hat einen Reinertrag von 5 Taler, 87 Cent. Grundsteuer Mutterrolle Artikel 99.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1919 in das Grundbuch eingetragen. Lubliniz, den 12. April 1919.

**Das Amtsgericht.**

---

## Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Zwoos, Kreis Lubliniz belegene, im Grundbuche von Zwoos, Band 1, Blatt Nr. 24, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Häuslerfrau Eva Smarzoch geb. Muskalla in Zwoos, eingetragene Grundstück

**am 26. Juni 1919, vormittags 10 Uhr,**

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Die Stelle Gemarkung Zwoos, Kartenblatt 1, Parzelle 106, 107, Herrschaft Guttentag, Kartenblatt 14, Parzelle 54/2 — besteht aus bebautem Hofraum, Acker, früherer Dworziska-Teich, ist 2 ha, 78 a, 90 qm groß, in der Grundsteuer Mutterrolle Art. 23 Gemeinde bezw. 10 Gut, in der Gebäudesteuerrolle 208 verzeichnet und mit 4,61 Taler Grundsteuerreinertrag und 36 Mark Gebäudesteuernutzungswert veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Guttentag, den 6. Mai 1919.

**Das Amtsgericht.**

---

In unserem Genossenschaftsregister ist bei dem Vorschußverein zu Guttentag, e. G. m. b. H. m. in Guttentag eingetragen worden, daß das Vorstandsmitglied Kaufmann Adolf Boewenstamm gestorben und an seine Stelle der Kaufmann **Viktor Janiža** in Guttentag in den Vorstand gewählt ist.

**Amtsgericht Guttentag, den 6. Mai 1919.**

---

## Bekanntmachung.

Für die hiesige Landkrankenkasse sind als

### **Kassenärzte**

tätig die Herren:

**A. Habrich—Lublinitz,  
Dr. Schroeder—Lublinitz,  
Dr. Vogt—Lublinitz,  
Dr. Willert—Lublinitz,  
Bartetzko—Guttentag,  
Chron—Guttentag,  
Dr. Mügge—Koschentin,  
Dr. Loeser—Woischnik.**

Lubliniz, den 3. Mai 1919.

**Der Vorstand der Landkrankenkasse Lublinitz.  
Heppner, Vorsitzender.**

Die Verlobung mit Fräulein

# Anny Rusch aus Pawonkau

erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Sergeant **Max Panke**,  
Inf. Regt. 176/12 Komp. Thorn.

**Steinbohlenteer, Alebmasse in Herings-**  
**tonnen, Dachpappen, Ziolierpappen,**  
**Chamotteziegeln, Chamottesteine,**  
**Chamottmehl sowie alle Baumaterialien**  
empfiehlt sein großes Lager die Eisenhandlung  
**Albert Stephan's Nachflg.**

**Paul Pieczonka Guttentag**, Bahnhofstraße 13.  
Fernsprecher Nr. 27. — Postcheckkonto Breslau I. Nr. 5272.

# Elegante Hüte

in allen modernen Farben und

— Geflechten —

sehr schicke Fassons

empfiehlt

**Maria Kupczyk Lublinitz O.S.**

wohnhaft **Carnowitzerstrasse** bei Herrn **Biskap**.

**Modernisierungen**

werden bereitwilligst angenommen.



## Kreistierarzt

Telefon 57.

Sprechstunden täglich von 10—12 Uhr.

Uebe auch Privat-Praxis aus.

**Tauer**, Rosenbergerstraße 121.

### Neu

eröffne ich am **1. Juni 1919** in **Lublinitz**, Schmiedestrasse im Hause der Frau Ww. Dewor im jetzigen Laden der Frau Schlesinger, Vermietsfrau, eine

### Explosionsmotoren- Fahrrad- n. Nähmaschinen- Reparatur-Werkstatt.

Auch werden folgende Reparaturen ausgeführt, an:  
**Gramophonen, Separatoren, Schreib-**  
**maschin., Strickmaschin., Geldschränken.**

sowie alle ins Fach schlagenden mechanischen Arbeiten.  
**Anlagen v. Haustelefonen u. Klingelleitungen.**

Neben meinem Prinzip sämtl. Arbeiten gewissenhaft auszuführen, versichere ich streng reelle Bedienung bei mässigen Preisen zu und bitte freundl. mein neues Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Aufträge werden schon jetzt in der Wohnung, Schmiedestrasse 22 angenommen.

## Theodor Maruszyk,

Mechaniker und Automobilschlosser.

Fahrrad - Ersatzteile.

Nähmaschinen-Ersatzteile.

## Das Zahnpulver Nr. 23

die neue verbesserte Zahnpflege auf wissenschaftl. Grundlage nach Zahnarzt **P. Bahr, Girschberg**. Das Nützliche vereinigt mit dem angenehmen.

In zwei Packungen:

**„Rosa“**: Zum täglichen Gebrauch, erhält die Zähne gesund und weiss.

**„Weiss“**: Zahnsteinlösend, angenehm erfrischend.

Originalschachtel à 1,50 Mk. mit dem Namenszug „Zahnarzt **P. Bahr**.“



**Bekanntmachung.**

Unter dem Geflügelbestande des Ziegelei-  
besitzers **Wilsch** hier, Schützenhaus, ist  
die Geflügelcholera ausgebrochen.

Lublinitz, den 2. Mai 1919.

**Polizeiverwaltung.** J. B.: Kreemer.

**Bekanntmachung.**

Ein 12jähriges und ein 4jähriges  
Mädchen und ein 7jähriger Knabe werden  
in kinderfreundlicher Familie ohne Entgelt  
unterzubringen gesucht. Die Kinder würden  
besonders Landwirten sich nützlich erweisen  
können.

Meldungen bis zum 15. Mai cr. bei  
dem unterzeichneten Magistrat.

Guttentag, den 25. April 1919.

**Der Magistrat.** Juretschka.

**Achtung!**

Warne jedermann, meiner Frau  
**Elisabeth Fiebig**, geb. Reimann zu  
beschäftigen, ihr was zu borgen oder gar  
Unterkunft zu gewähren. Komme für nichts  
auf da selbige mich verlassen hat.

Schrankenwärter **A. Fiebig**,  
Schierokau.

**100 Mk. Belohnung!**

In der Nacht vom **8.** zum **9. Mai**  
sind aus meinem Teich **Fische**  
gestohlen worden. Obige Belohnung  
wird demjenigen zugesichert, der  
mir die Täter so zur Anzeige bringt,  
dass deren gerichtliche Bestrafung  
erfolgen kann.

**Wachtmeister Würfel**,  
Ludwigsthal.

**Rote Kreuz  
Geld-Lotterie.**

Haupt-Gewinn:

**100000 Mark**  
bar Geld.

Ziehung 4., 5., 6., 7. u. 10. Juni cr.

Das Los Mk. 2,50.

Postgebühren und Liste 45 Pfg. Nach-  
nahme 20 Pfg. mehr.

Da starke Nachfrage nach den Losen  
ist, bitte ich um baldige Bestellung.

**Herbert Hoffmann**,

Zigarren Spezial- und Lotterie-Geschäft  
Lublinitz O.-S. Fernruf 108.

Ein gebrauchter, gut erhaltener

**Kinderwagen**

wird zu kaufen gesucht. Offerten mit  
Preisang. an die Expedition dieses Blattes.

Wer erteilt einem Fräulein

**Klavierstunde**

und stellt zugleich Klavier  
zum Ueben zur Verfügung?

Offerten mit Preisangabe an die  
Expedition dieses Blattes.

Der

**Rollen-Separatur**

ist die beste Milchenträumungsmaschine.

1 mal im Jahre zu ölen, allerschärfste  
Enträumung, fast keine Reparatur, unbe-  
grenzte Lebensdauer.

Lublinitz.

**Wilsch.**

Offerierte allerbestes

**Zentrifugenöl!**

Vertreter gesucht!

**Beste Dachpappe u. Teer**

offeriert billigst

**Josef Janischowsky**,  
Viktoriaplatz.

**Bleischlacken,**

**Dolomitabhub**

für

Wegebau

**Dolomitabhub**

für

Bauzwecke.

**la Biegelsteine**

kann preiswert abgeben

**James Brück**,

Baumaterialien Tarnowitz O.-S.

**Sattler- und Lackiererei.**

Empfehle mich für sämtliche  
Polster- und Geschirrarbeiten, Auf-  
lackieren von Wagen, sowie Wagen-  
reparaturen in meiner Werkstatt.

**Ludwig Barczyk**.

Rosenbergerstraße neben der Post.

# O r d n u n g

betreffend die Erhebung einer Luftbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Lubliniz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung in Lubliniz vom 27. Februar 1919 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15, 18 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die für den Bezirk der Stadt Lubliniz unter dem 8. Mai 1908 erlassene Ordnung, betreffend die Erhebung einer Luftbarkeitssteuer im Bezirke der Stadt Lubliniz wie folgt abgeändert:

§ 1.

§ 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

- |   |         |
|---|---------|
| a) wenn dieselbe bis 11 Uhr nachts dauert         | 30 Mk.  |
| b) wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert | 50 Mk.  |
| c) wenn dieselbe von Masken besucht wird          | 100 Mk. |

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Lubliniz, den 1. März 1919.

**Der Magistrat.** gez. Dr. Gunst. Kreemer. Freier.

Genehmigt auf Grund der §§ 15, 18 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 12. März 1919.

**Namens des Bezirksausschusses.** Der Vorsitzende.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.  
Breslau, den 27. März 1919.

**Der Ober-Präsident.**

Vorstehende Steuerordnung wird htermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Lubliniz, den 19. April 1919.

**Der Magistrat.** Kreemer.

## Wilh. Heilmann, Bildhauer

Fernsprecher  
1141

### Tarnowitz O.-S.

Fernsprecher  
1141

gegenüber der katholischen Kirche.

#### Werkstätte

für profane und kirchliche Kunst.

#### Grosses Lager

#### moderner Grabdenkmäler

in Sandstein, Marmor und Granit.

#### Kriegerdenkmäler, Gedenktafeln.

Reelle Preise. — Prompte Bedienung.

Zeichnungen auf Verlangen unentgeltlich.

Näheres durch Gärtnereibesitzer Koebanowski, Lubliniz.



Redaktion: Für den amtlichen Teil Kreissekretär Mliczka in Lubliniz.  
Für den Inseratenteil: Georg Kolano. Druck und Verlag von Georg Kolano, Lubliniz.